

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT
Empf. 13. MAI 1976
Visum:

1482

11. Mai 1976

Nr.

vom

Trinkwasserschutzzone für das Pumpwerk Bifang in der
Gemeinde Lausen, Genehmigung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen hat am 10. Dezember 1975 der folgenden Planungsvorlage zugestimmt:

- Mutation zu den Zonenvorschriften in bezug auf die Wasserschutzzone beim Pumpwerk Bifang, bestehend aus Situationsplan, Legende und Vorschriften.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 22. Dezember 1975 bis 20. Januar 1976 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 18. Dezember 1975 und mittels Gemeindeanzeiger vom 16. Dezember 1975 an alle Haushaltungen bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 19. Dezember 1975 (Postquittung) benachrichtigt.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 18. März 1976 ersucht der Gemeinderat Lausen um Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 u.a. ermächtigt, Zonenpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der

Gemeinden - und darunter fallen auch die Zonenpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Rates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Beachtung dieser Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Formell rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.
2. Materiell-rechtlich ist zur Mutation folgendes zu bemerken:

Die Umgebung von Fassungen, aus welchen Grund- oder Quellwasser für die Trinkwasserversorgung gewonnen wird, muss besonders wirksam gegen Verunreinigungen geschützt werden. Die Wassergewinnungsanlagen sind verschiedenen Gefährdungen ausgesetzt, nämlich

- Verunreinigungen durch pathogene Bakterien und Viren,
- chemischen Verunreinigungen in physiologisch schädlichen oder in geruchs- und geschmacksintensiven Konzentrationen.

Die Verunreinigungen können chronisch sein, z.B. wegen undichter Abwasserleitungen, oder akut auftreten, z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Bei der Festlegung von Schutzzonen geht es darum, die erwähnten Gefährdungen möglichst auszuschliessen. Im Prinzip ist deshalb der Zuflussbereich einer Fassung soweit von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten, als diese nach einer allfälligen Versickerung nicht im Boden natürlicherweise eliminiert oder durch besondere Massnahmen abgefangen werden können, bevor sie die Fassung erreicht haben. Es ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass auch bei einer Ausscheidung von Schutzzonen nicht in jedem Fall auf die Einrichtung von Aufbereitungsanlagen verzichtet werden kann. Ebensowenig kann der Einbau einer Aufbereitungsanlage den Verzicht auf die Ausscheidung von Schutzzonen begründen.

Der Bund hat in Erkenntnis der Tatsache, dass die Gefährdungen der Grundwassergebiete, der wichtigsten natürlichen Wasserreservoirs, infolge der unaufhaltsamen baulichen und technischen Entwicklung immer zahlreicher und folgenschwerer werden, den Schutz dieser Wasservorkommen als eines der vordringlichsten Ziele des Gewässerschutzes bezeichnet. Nach Artikel 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971 werden die Kantone verpflichtet, für die Ausscheidung der Schutzzonen besorgt zu sein. Die materiellen Grundsätze und das Verfahren sind in der eidg. Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972 näher umschrieben. Bereits im kantonalen Grundwassergesetz vom 3. April 1967 wurden die Inhaber der Trinkwassergewinnungsanlagen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzgebiete zu errichten (§ 31). In § 3 Absatz 6 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes wurden die Gemeinden verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen auszuscheiden.

2.1 Plan, Abgrenzung

Gemäss VVO vom 1. April 1971 zum Wasserversorgungsgesetz sind die Art und der Umfang der Schutzzone und die Schutzmassnahmen unter Berücksichtigung der geologisch-hydrologischen, technischen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse festzulegen und im Zonenplan auszuscheiden. Im vorliegenden Fall entspricht die Abgrenzung diesen Kriterien und sie ist somit zweckmässig.

2.2 Vorschriften

Die Untersuchung der Brunnencharakteristiken beim Pumpwerk Bifang ergab, dass bei einem niedrigen Grundwasserstand noch ca. 19 l/sek gefördert werden können. Bei diesem Wasserstand ist die Mächtigkeit der Ueberdeckung rund 12 m. Bei hohem Grundwasserstand kann noch mit etwa 7 m gerechnet werden. Diese relativ gute Ueberdeckung wird noch durch eine ca. 1,2 m dicke Lehm-schicht verbessert, so dass von Natur aus ein guter Schutz des Grundwassers vorhanden ist.

Aufgrund dieser Tatsache und gemäss § 12 Absatz 3 der VVO

vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) können in der Zone II, sofern es die geologischen und hydrologischen Verhältnisse erlauben und eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist, öffentliche Werke und Anlagen erstellt werden.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen gegeben, so dass die von der Gemeinde Lausen vorgesehene Sportanlage, mit den dazu gehörenden Vorschriften für die Pflege der Sportplätze, keine Gefahr für das Grundwasser darstellt.

3. Regionalplanung

In bezug auf die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung sind keine Bemerkungen anzubringen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Lausen vom 10. Dezember 1975 betreffend die Wasserschutzzone, bestehend aus Plan und Vorschriften, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 37/ZP/1/7 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Lausen

Bodenamt

Tiefbauamt (2)

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Baupolizeiamt

Lebensmittelinspektorat

Meliorationsamt

Landeskanzlei

Wasserwirtschaftsamt (3) mit genehmigten
Situationsplänen

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. G. G.' or similar, written in a cursive style.